INDUSTRIELLEN VEREINIGUNG
Infrastruktur | Transport | Ressourcen | Energie

Herrn Sektionsleiter
DI Christian Holzer
BM f. Nachhaltigkeit u. Tourismus
Stubenbastei 5
1010 Wien

per eMail: abt-52@bmnt.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 22. November 2018
GZ: BMNT-UW.2.2.2/0012-V/2/2018

Betrifft: ALSAG-Novelle 2019
Stellungnahme Industriellenvereinigung (IV)

Sehr geehrter Herr Sektionsleiter Holzer!

Die Industriellenvereinigung (IV) dankt dem BMNT für die Übermittlung des oben zitierten Verordnungsentwurfes und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Im Allgemeinen:

Grundsätzlich stellt aus Sicht der IV die in § 21 Abs. 1 statuierte Verursachungsvermutung den zentralen kontroversiellen Aspekt des gegenständlichen Entwurfs darf. Diese Verursachungsvermutung bewirkt eine völlige Umkehr der gegebenen Haftungssituation zu Lasten der Liegenschaftseigentümer. Demgegenüber ist die eingeräumte Möglichkeit sich von der Verursachung freizubeweisen nicht hinreichend, um die Risikoverschiebung zu Lasten der Liegenschaftseigentümer zu relativieren.

Darüber hinaus ist die, sich an die Verursachungsvermutung knüpfende verpflichtete Erstellung eines Sanierungsprogramms in der angedachten Detailtiefe und Zeit als völlig überschießend und schlicht nicht praxistauglich zu bewerten.

Aufgrund der drohenden massiven Belastung betroffener Gewerbe- und Industrieunternehmen stellt der Entwurf eine erhebliche Belastung des Wirtschaftsstandortes dar und wird in der vorliegenden Form abgelehnt.

Member of: BUSINESSEUROPE
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG | SCHWARZENBERGPLATZ 4 | 1031 WIEN | T+43 1 711 35-2381 | F DW 2915 |
MAIL. ITRE@IV.AT | WWW.IV.AT
ZVR. 806801248 | LIVR-N. 00160 | EU-TRANSPARENZREGISTER NR. 89093924456-06

Im Besonderen:

Zu § 1a und § 2 Z 12:

Die derzeit bestehende Ausnahme von der ALSAG-Pflicht für bergbauliche Abfälle, die in einem Bergbaubetrieb abgelagert werden, ist zu erhalten und dies entsprechend deutlich und unmissverständlich zu regeln. Der Abfallbegriff im Geltungsbereich des ALSAG darf nicht über den Abfallbegriff im Geltungsbereich des AWG 2002 hinausgehen.

Zu § 21 Abs. 1:

- Die Verursachungsvermutung stellt einen Paradigmenwechsel des Haftungsrechts bei Altlasten dar. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch im Bereich des ALSAG jedenfalls von der Geltung der Offizialmaxime auszugehen ist, die Behörde daher insgesamt den wahren Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln hat und der Liegenschaftseigentümer oder Inhaber der Altlast eine nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmende Mitwirkungspflicht hat.

- Eine formelle Beweislastumkehr ist nach herrschender Lehre ausgeschlossen, soweit die Offizialmaxime herrscht; eine materielle Beweislastumkehr ist dann jedenfalls ausgeschlossen, wenn die Erbringung unsachliche Lasten auferlegt. Genau davon ist auszugehen wenn Sachverhalte im Bereich der industriellen Nutzung teilweise weit zurückreichen und nur mit ungeheurem Aufwand erkund- und darstellbar sind.

- Die vorgesehene Rechtsvermutung ermöglicht es der Behörde, sofort nicht nur von der Verursacherschaft einer Person auszugehen, sondern diese Person umgehend zu bestimmten Handlungen zu zwingen. Dies steht im eklatanten Widerspruch zu den Notwendigkeiten eines Offizialverfahrens, Handlungen erst durchsetzen zu können, sobald von einem objektivierten, in Tatsachen und Beweisergebnissen gegründeten und nicht nur vermuteten Sachverhalt ausgegangen werden darf.

Zu § 21 Abs. 3:

- Nach dieser Bestimmung hat ein Verpflichteter innerhalb von 6 Monaten nach Zuordnung der Prioritätenklasse ein Sanierungsprogramm gem. § 22 vorzulegen. Die gesetzlichen Inhalte eines solchen Projekts sind dermaßen überschießend geregelt, dass der Verpflichtete zu exorbitanten Aufwendungen gezwungen wäre, die als unzumutbar und unsachlich zu bezeichnen sind.

- Die Unangemessenheit der Regelung ist auch dadurch gekennzeichnet, dass § 35 Z 2 des Entwurfes die Unterlassung der Vorlage eines Sanierungsprogramms mit Strafe bedroht. Gegen die Vorsehung einer Strafe sind auch schwere grundrechtliche Bedenken zu erheben, wenn sie auf Basis einer durch keine Fakten gegründeten Vermutung ausgesprochen wird. Darüber hinaus ist unter einem politischen Gesichtspunkt auf die klare Ansage der Bundesregierung zu verweisen im Bereich des Verwaltungsstrafrechts zunächst auf Beratung als gelinderes Mittel und erst weiterer Folge auf Strafmaßnahmen zu setzen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die weitreichende Verschiebung der Verantwortung durch die Vermutung der Verursachung durch den Liegenschaftseigentümer als deutlich unverhältnismäßig erachtet wird. Daher wird nachdrücklich ersucht diese angedachten Bestimmungen zu adaptieren.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung der genannten Anregungen.

Mit beste Grüßen

DI Dieter Drexel e.h.
stv. Bereichsleiter